

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
BVR Dieselsonderumlage 2026			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/XI/2026/0052	18.06.2026	9

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	29.06.2026	☐
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	03.07.2026	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	09.07.2026	☐

Kurzzusammenfassung:

Vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen Entwicklung der Dieselpreise im Jahr 2026 wurde eine Regelung in Form einer temporären Dieselsonderumlage erarbeitet, die mit den betroffenen Aufgabenträgern abgestimmt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, die Dieselsonderumlage in Form des geänderten Verbundetat 2026 (Anlage zu dieser Drucksache – Ergänzung zu Anlage 1 Verbundetat 2026, Seite 57a) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- ☐ Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- ☐ Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- ☐ Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ____ % / Eigenmittel ____ %)

Personelle Auswirkungen:

- ☒ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- ☐ Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- ☐ Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- ☐ interne Finanzierung ☐ externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR legt hiermit den geänderten Verbundetat 2026 vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie). Die Vorlage ergänzt die Drucksache Nr. O/XI/2026/0025 vom 25.02.2026.

Vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen Entwicklung der Dieselpreise wurde gemeinsam mit der BVR GmbH eine Regelung in Form einer temporären Dieselsonderumlage erarbeitet (Anlage zu dieser Drucksache – Ergänzung zu Anlage 1 Verbundetat 2026, Seite 57a). Diese wurde mit den betroffenen Aufgabenträgern abgestimmt und dient insbesondere der Unterstützung der stark belasteten Auftragsunternehmer.

Die Dieselsonderumlage wird befristet für das Jahr 2026 eingeführt und beträgt 17 Cent je Kilometer. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Verkehrsleistungen, die mit Dieselfahrzeugen erbracht werden. Die Angemessenheit der Höhe der Sonderumlage sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung werden im Folgejahr gutachterlich überprüft. Etwaige Überzahlungen werden im Nachgang zurückgefordert, um sicherzustellen, dass ausschließlich tatsächlich entstandene Mehrkosten berücksichtigt werden.